

Stellungnahme zum sogenannten „Antikirchenvolksbegehren“

Im Folgenden werden in der Reihenfolge der Behauptungen, wie sie sich im Antikirchenvolksbegehren finden, Richtigstellungen vorgenommen und Feststellungen getroffen.

„Für eine klare Trennung von Staat und Kirche“ ?

Die klare Trennung von Staat und Kirche ist in Österreich verwirklicht. Sowohl aus der Sicht der Kirchen und Religionsgesellschaften (denn auch um diese geht es!) als auch aus der Sicht der Republik Österreich haben sich in den vergangenen Jahrzehnten bei einer grundsätzlichen und konsequenten Trennung von Staat und Kirche/Religionsgesellschaften auf der institutionellen Ebene in freundschaftlicher Art und Weise Kooperationsmodelle entwickelt, die in Europa als singulär gelungen anerkannt werden.

„Sonderstellung“ ?

Die besondere Stellung der Katholischen Kirche resultiert aus der Tatsache, dass ihr drei Viertel der Bürgerinnen und Bürger angehören. Die Republik Österreich ist dem Prinzip der Gleichbehandlung und dem Prinzip der konfessionellen und weltanschaulichen Neutralität verpflichtet, das sich auf alle gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften hinsichtlich ihrer Gesamtrechtsstellung bezieht. Es gibt also keine rechtlich privilegierte Sonderstellung der Katholischen Kirche.

„Der Staat muss jährliche Millionenzahlungen an die Römisch-Katholische Kirche leisten.“ ?

Offenbar sind hier die Wiedergutmachungszahlungen aufgrund Artikel 26 des Staatsvertrages 1955 gemeint, welche an die Katholische Kirche, die Evangelische Kirche, die Altkatholische Kirche und die Israelitische Kultusgemeinde gezahlt werden. Dies sind Leistungen der Republik Österreich, die zur (teilweisen) Wiedergutmachung der nationalsozialistischen Verfolgungshandlungen an die betroffenen Kirchen und die Israelitische Kultusgemeinde dienen.

Diese Wiedergutmachung dient der teilweisen Entschädigung für durch den Nationalsozialismus enteignetes kirchliches Vermögen, welches durch die Republik Österreich nicht zurückgestellt wurde. Die Forderung zur Einstellung dieser Wiedergutmachungsleistungen bedeutet einerseits, dass die Republik Österreich gegen Bestimmungen des Staatsvertrags 1955 verstößt und andererseits, dass seitens der Republik Österreich die Verfolgung von Kirchen und Religionsgesellschaften durch die nationalsozialistischen Machthaber im Nachhinein gutgeheißen wird.

„Die Erhaltung katholischer Privatschulen und Kindergärten erfolgt überwiegend aus Steuergeldern. Andere Privatschulen müssen fast alles selbst finanzieren.“?

Etliche Kirchen und Religionsgesellschaften (die katholische und evangelische Kirche, die israelitische Kultusgemeinde, die Islamische Glaubensgemeinschaft, die buddhistische Religionsgesellschaft) führen konfessionelle Schulen und Kindergärten. Diese werden von den Eltern sehr gerne angenommen und sind eine unverzichtbare Ergänzung zum öffentlichen Bereich. Wir alle sind auf diese Vielfalt stolz.

Nach dem Privatschulgesetz wird das Lehrpersonal durch den Staat finanziert. Die Kosten des Nichtlehrpersonals und des gesamten Sachaufwands tragen hingegen die Schulerhalter, die auch die Immobilien zur Verfügung stellen und für deren Instandhaltung und Instandsetzung aufzukommen haben.

Auch die Feststellung, dass andere Privatschulen fast alles selbst finanzieren müssten, ist unrichtig. Auch diese erhalten nach den budgetären Möglichkeiten des Bundes Zuschüsse aus Steuergeldern.

Eine allfällige Mitfinanzierung privater Kindergärten durch die Länder ist je Bundesland unterschiedlich geregelt. Hier wird keinerlei Unterschied zwischen privaten Kindergärten, welche konfessionell geführt sind, und sonstigen Kindergärten gemacht. Die Erhalter von konfessionellen Kindergärten stellen nicht nur ebenfalls ihre Immobilien zur Verfügung und haben für deren Instandhaltung und Instandsetzung aufzukommen, sondern tragen auch den gesamten Personal- und Sachaufwand.

In jedem Fall ist festzuhalten, dass die Führung von konfessionellen Privatschulen und Kindergärten für die öffentliche Hand eine wesentliche Ersparnis und Budgetentlastung bedeutet.

„An öffentlichen Schulen werden die Religionslehrer vom Staat bezahlt, unterstehen aber dem kirchlichen Dienstrecht. Die Lehrinhalte unterliegen keiner staatlichen Kontrolle.“ ?

Dass Religion sich überhaupt im Fächerkanon findet, resultiert aus der Tatsache, dass Bildung eine religiös-ethisch-philosophische Dimension hat. Die Kirchen und Religionsgesellschaften erfüllen daher gerade im Bildungsbereich einen öffentlichen Auftrag, indem sie mit dem Religionsunterricht Wesentliches zur Erreichung der Ziele der österreichischen Schule im Sinne von Art 14 Abs. 5a B-VG beitragen. Dass daher die Lehrerinnen und Lehrer für den Religionsunterricht in seiner Vielfalt (katholisch, evangelisch, orthodox, altkatholisch, islamisch, israelitisch, buddhistisch u.a.) ebenso wie andere Lehrkräfte vom Staat bezahlt werden, ist selbstverständlich.

Bezüglich der Dienstverhältnisse stellt sich die Sache anders dar. Es wird nämlich nur ein kleiner Bruchteil der Religionslehrerinnen und Religionslehrer direkt von den Kirchen und Religionsgesellschaften beschäftigt. Deren größter Teil steht in einem vertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu Bund oder Land. Sie unterstehen daher hinsichtlich ihres Dienstverhältnisses voll der gesetzlichen Kontrolle der Gebietskörperschaften. Auch für kirchlich bestellte Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die in einem Dienstverhältnis zu einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft stehen, gilt selbstverständlich österreichisches (Arbeits-)Recht.

Alle Religionslehrerinnen und Religionslehrer unterliegen in schuldisziplinärer und schulorganisatorischer Hinsicht der staatlichen Kontrolle. Die Inhalte des Religionsunterrichts werden staatlicherseits insoweit kontrolliert, als sie dem *ordre public* der österreichischen Gesellschaft nicht widersprechen dürfen.

„Katholischer Religionsunterricht: die Abmeldung vom schulischen Religionsunterricht wird erschwert.“ ?

Wodurch die Abmeldung vom Religionsunterricht angeblich erschwert werden soll, wird von den InitiatorInnen des „Volksbegehrens“ weder erläutert noch begründet. Grundsätzlich ist es angesichts der oben ausgeführten österreichischen Rechtslage hinsichtlich der Ziele der österreichischen Schule aber nachvollziehbar, dass Abmeldungen von jedem konfessionellen Religionsunterricht schulischerseits nicht gefördert werden sollen.

„Auch kirchliche Fakultäten werden vom Staat bezahlt, aber vom Vatikan kontrolliert. Die dort erlangten akademischen Grade sind staatlich anerkannt.“ ?

Es ist nicht klar, auf welche „kirchliche Fakultäten“ sich diese Behauptungen beziehen.

Soweit **kirchliche tertiäre Bildungsstätten** für katholisch-theologische Ausbildung gemeint sind - das ist die Privatuniversität Linz, das Theologische Institut für Ehe und Familie in Trumau, die Philosophisch-Theologische Hochschule Päpstlichen Rechts in Heiligenkreuz und die Philosophisch-Theologische Hochschule in St. Pölten - so werden diese komplett von der katholischen Kirche erhalten, die Republik Österreich leistet weder für den Personal- noch für den Sachaufwand irgendwelche Zuschüsse.

Dass die theologischen Grade, welche an den genannten Hochschulen bzw. der Privatuniversität Linz erlangt werden, auch staatlich anerkannt sind, entspricht dem Privatuniversitätengesetz bzw. den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 und dem Bologna-Prozess.

Soweit **katholisch-theologische Fakultäten an staatlichen Universitäten** gemeint sind, ist es richtig, dass diese – wie auch die evangelisch-theologische Fakultät - als Teil der Universität seitens des Staates finanziert werden. Die sogenannte „Kontrolle durch den Vatikan“ beschränkt sich im Wesentlichen darauf, dass die Ernennung oder Zulassung der Professoren oder Dozenten an den theologischen Fakultäten nur nach erfolgter Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde erfolgen darf. Alle Maßnahmen betreffend die innere Ordnung der Fakultäten sind im Einvernehmen zwischen den staatlichen und kirchlichen zuständigen Behörden zu treffen. Auch dies ist auf dem Hintergrund der Tatsache, dass die Kirche(n) nach wie vor die „Hauptabnehmer“ der Absolventinnen und Absolventen dieser Fakultäten sind, nachvollziehbar.

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche hat überhaupt keinen Einfluss auf die Entscheidungen der evangelisch-theologischen Fakultät. Inwieweit die „Kontrolle des Vatikan“ sich auf die evangelisch-theologische Fakultät erstreckt, sei dahin gestellt.

Dass die akademischen Grade, welche an den theologischen Fakultäten erlangt werden, staatlich anerkannt sind, entspricht den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002. Es wäre auch kaum nachvollziehbar, wenn ein Studium an einer staatlichen Universität nicht zu einem staatlich anerkannten Abschluss führen würde.

„Kirchliche Besitztümer sind vielfach grundsteuerbefreit.“ ?

Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteile von anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind nur dann grundsteuerbefreit, wenn sie dem Gottesdienst, der Seelsorge oder der Verwaltung dienen. Alle anderen kirchlichen Liegenschaften, insbesondere die land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaften, allfällige Miet- und Wohngrundstücke oder unbebaute Liegenschaften sind genauso grundsteuer- und grunderwerbssteuerpflichtig wie für jeden anderen Grundeigentümer auch.

Grundsteuerbefreit sind auch konfessionelle Schulen, StudentInnenheime etc.; dies ist aber *deshalb* keine Privilegierung von anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, weil diese Befreiung prinzipiell für alle Schulen und StudentInnenheime gilt.

„Kirchliche Güter werden vielfach aus Mitteln der Allgemeinheit saniert, z.B. über das Bundesdenkmalamt. Fast 50% der Denkmalausgaben dienen der Erhaltung kirchlicher Bauten. Die Kirche ist wohlhabend genug, um für den Erhalt ihrer Besitztümer selbst aufzukommen.“

Angesichts der Tatsache, dass das Kulturerbe, das Österreich auch als Fremdenverkehrsland auszeichnet, ohne die Kirchen, Klöster und Stifte nicht vorstellbar wäre, ist dieser Punkt besonders verwunderlich; denn allein für die Diözesen der katholischen Kirche, also unter Ausklammerung der gewaltigen baulichen Investitionen der Stifte und Klöster, zeigt sich, dass nur etwas mehr als 5 % der aufgewendeten Bauinvestitionen vom Bundesdenkmalamt beigebracht werden, aber 20 % als Mehrwertsteuer an den Bund zurückfließen.

Den weitaus größten Teil tragen die Diözesen aus den Kirchenbeiträgen, die Orden aus sonstigen Einkünften bzw. beide auch aus Spenden. Unerwähnt bleiben die durch die kirchlichen Bautätigkeiten geschaffenen Arbeitsplätze. Ähnliches gilt für die anderen Kirchen und Religionsgesellschaften.

„Die Kirche hat mit dem Kirchenrecht ein eigenes Rechtssystem installiert, einen „Staat im Staat“ und entzieht sich so demokratischen Abläufen sowie einer staatlichen Kontrolle. Beispiel: Installierung einer kircheneigenen Missbrauchskommission anstatt Übergabe der Täter an die Justiz.“ ?

Es steht außer Zweifel, dass strafgesetzwidriges Verhalten vom Staat zu ahnden ist, - und das gilt auch für alle geistlichen wie weltlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst. Für diese gibt es zusätzlich innerkirchliches Straf- und Disziplinarrecht.

Die Annahme, dass die Unabhängige Opferschutzanwaltschaft diesen Grundsatz in Frage stellt, ist falsch. Sie versucht, rasch und unbürokratisch, vor allem auch in bereits verjährten Fällen, finanzielle und therapeutische Hilfen zuzusprechen. Jedem Opfer steht es übrigens frei, Forderungen, welche es gegenüber einem Täter zu haben glaubt, vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Im Übrigen arbeitet die von der katholischen Kirche initiierte Opferschutzanwaltschaft völlig unabhängig. Weder in der Zusammensetzung noch in der Geschäftsordnung noch in der tatsächlichen Geschäftsführung wird sie kirchlicherseits beeinflusst und kann sie beeinflusst werden.

Dass jede Religionsgesellschaft, also nicht nur die christlichen Kirchen, ein inneres Rechtssystem hat, versteht sich von selbst. Es tritt aber keinesfalls und nirgendwo in Konkurrenz zum staatlichen Rechtssystem. Ebenso wird übersehen, dass sich der Staat sehr wohl vorbehält, bei Anerkennung einer Kirche oder Religionsgesellschaft deren Rechtsgrundlagen dahingehend zu überprüfen, ob diese innere Kirchenverfassung bzw. Verfassung einer Religionsgesellschaft mit dem österreichischen *ordre public* übereinstimmt.

„Die Kirchensteuer ist steuerlich absetzbar, wodurch dem Staat Einnahmen entgehen. Die Administration der Steuereintreibung wird staatlich unterstützt, behördliche Meldedaten werden der Kirche zur Verfügung gestellt.“ ?

Dazu ist festzustellen, dass es in Österreich (im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland) keine Kirchensteuer gibt. Der Kirchenbeitrag ist nur bis zu einer bestimmten Höhe, derzeit € 400,- pro Jahr, steuerlich absetzbar. Dass dadurch dem Staat Steuereinnahmen entgehen, ist richtig, dies wird aber durch die Beschränkung der Höhe der Absetzbarkeit minimiert.

Aber die Kirchenbeiträge kommen den Steuerzahlern wieder durch die zahlreichen Leistungen, die die Kirchen und Religionsgesellschaften etwa im kulturellen *und* im sozialen Sektor bzw. im Bildungswesen (Altersheime, Krankenhäuser, Kindergärten und Schulen etc) mit hohen Eigeninvestitionen erbringen, wieder zugute. Die katholische Kirche kann als einer der größten Arbeitgeber Österreichs dadurch auch sehr viele Arbeitsplätze schaffen und erhalten.

„Die neue Spendenabsetzbarkeit kommt vor allem kirchlichen Einrichtungen zugute.“?

Es ist jedem Verein, welcher die Voraussetzungen des Einkommensteuergesetzes erfüllt, unbenommen, um Anerkennung für Spendenabsetzbarkeit bei der zuständigen Finanzbehörde einzukommen.

Den Kirchen und Religionsgesellschaften wird hier offensichtlich vorgeworfen, dass sie eine tatsächlich sehr große Zahl von mildtätigen Einrichtungen führen. Dass sie mit karitativen Werken die Armut im Inland zu lindern versuchen und die österreichische Entwicklungszusammenarbeit in der Dritten Welt mitfinanzieren, und dass sie dafür freiwillige Spenden von spendenwilligen Menschen erhält, kann wohl sinnvollerweise nicht kritisiert werden. Bei Entfall der entsprechenden kirchlichen Einrichtungen würde die Armut in Österreich und der Dritten Welt größer werden, was in Niemandes Interesse gelegen sein dürfte.

„Der ORF ist per Vertrag gezwungen, ausführliche Religionssendungen auszustrahlen. Diese kostenlosen und vielfach vatikannahen Belangsendungen spiegeln schon lange nicht mehr die Interessen der österreichischen Bevölkerung wider.“ ?

Es gibt keinen Vertrag zwischen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften oder einer einzelnen Kirche oder Religionsgemeinschaft einerseits und dem ORF andererseits, welche den ORF zwingt, ausführliche Religionssendungen auszustrahlen.

Dass im ORF-Gesetz eine Bestimmung über eine ausgewogene Berichterstattung und eine angemessene Berücksichtigung der Bedeutung der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften enthalten ist, ist korrekt. Dieses Gesetz ist aber wie jedes andere österreichische Gesetz demokratisch legitimiert vom Österreichischen Nationalrat als gesetzgebender Körperschaft beschlossen worden.

„Kirchliche Einrichtungen greifen in großer Zahl auf Zivildienere zu, die hauptsächlich vom Staat bezahlt werden. Die Kirche schmückt sich dann mit „ihrem“ sozialen Engagement.“

Die Zuteilung von Zivildienern wird, unbeeinflusst von den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, seitens der dafür zuständigen staatlichen Administration vorgenommen. Der Vorwurf, dass sie eine große Reihe von mildtätigen und gemeinnützigen Einrichtungen, denen auch Zivildienere zugewiesen werden, führt, wurde schon bei der Spendenabsetzbarkeit behandelt. Die Abschaffung der Einrichtungen würde die Armut und sonst fehlende Betreuung von Alten und Kranken in Österreich fördern.

„Die Kirche erhält als Großgrundbesitzer Millionen Euro an EU-Agrarförderungen. Hier sollte eine Obergrenze gelten.“

Die katholische Kirche ist hinsichtlich ihres Agrarlandeigentums wie jeder andere Grundeigentümer gestellt. Die Forderung, eine Obergrenze für die Kirche bei Agrarförderungen einzuziehen - und zwar für die Kirche allein - würde dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Gleichheitsprinzip fundamental widersprechen. Eine solche verfassungswidrige Forderung, die eine diskriminierende Behandlung einzelner Rechtsträger in Österreich beinhaltet, und zwar nicht nur gemäß der österreichischen Rechtsordnung, sondern auch der Rechtsordnung der Europäischen Union, ist für ein Volksbegehren in Österreich erst- und einmalig.

„Konkordat: Der Austrofaschist Engelbert Dollfuß hat 1933 einen speziellen Vertrag, das Konkordat, mit dem Vatikan abgeschlossen, welcher in Österreich Verfassungsrang genießt. Dieses Konkordat ist ein Quasi-„Staatsvertrag“ zwischen dem Vatikanstaat und Österreich, der die Autonomie Österreichs in kirchlichen Belangen stark einschränkt und der Kirche in Österreich eine privilegierte, öffentlich-rechtliche Stellung gesetzlich (teilweise im Verfassungsrang) zuerkennt.“

Das Konkordat ist zwischen dem Heiligen Stuhl als dem einen und der Republik Österreich als dem anderen Völkerrechtssubjekt abgeschlossen. Die Verhandlungen über das Konkordat haben zwischen 1929 und 1932 stattgefunden. Die Unterzeichnung hat sich durch die innerstaatlichen Vorgänge in Österreich verzögert und wurde daher erst am 5.6.1933 vorgenommen. Diese historische Sicht wurde seitens der Republik Österreich auch 1960 in der Zweiten Republik anerkannt und das Konkordat in einer Übereinstimmung aller gesellschaftlichen Kräfte, ergänzt durch den Vermögensvertrag 1960 und den Schulvertrag 1962, von Seiten der Republik Österreich bekräftigt.

Dass das Konkordat Verfassungsrang genießt, ist allerdings eine rechtliche Fehlannahme. Das Konkordat steht in Österreich als gemäß Artikel 50 Bundes-Verfassungsgesetz vom Nationalrat zu beschließender völkerrechtlicher Vertrag im innerstaatlichen Bereich auf einfachgesetzlicher Stufe. Dass die öffentlich-rechtliche Stellung der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften im Verfassungsrang geregelt ist, entspricht den Bestimmungen des Protestantengesetzes 1961, aber nicht den Bestimmungen des Konkordates 1933/34.

Die Bestimmungen des Vertragswerkes regeln die Beziehungen in äußeren Angelegenheiten einerseits und in gemischten Angelegenheiten andererseits, die Autonomie Österreichs wird in den äußeren Angelegenheiten überhaupt nicht beschränkt. Die Verfasser des Textes des *Antikirchenvolksbegehrens* gehen leider nicht darauf ein, dass aufgrund des Prinzips der Parität die Regelungen des Konkordats auch für alle anderen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gelten (Protestantengesetz, Orthodoxen-Gesetz, Israelitengesetz, Islamgesetz).

Zusammenfassung:

Ein Volksbegehren, das so viele gravierende rechtliche Fehler enthält, ist bis heute noch nicht vorgelegt worden. Auffällig bleibt insbesondere, dass in vielen Belangen alle anderen kirchlichen und religionsgesellschaftlichen Einrichtungen (seien sie gesetzlich anerkannt oder als religiöse Bekenntnisgemeinschaften registriert) übergangen werden.

Dieser Text wurde auf Grundlage eines ausführlichen Papiers von Dr. Walter Hagel von Dr. Raoul Kneucker und Dr. Christine Mann bearbeitet und von der Ökumenischen Rechtskommission verabschiedet.